

## **XIV. Nachtrag zum Mittelschulgesetz (Absenzgründe und Unterrichtsbefreiung)**

## **XV. Nachtrag zum Mittelschulgesetz (Flexibilisierung der Schulferien)**

Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 25. Oktober 2022

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>Zusammenfassung</b>	<b>2</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>2</b>
<b>2 XIV. Nachtrag zum Mittelschulgesetz (Absenzgründe und Unterrichtsbefreiung)</b>	<b>3</b>
2.1 Absenzen von Mittelschülerinnen und -schülern	3
2.2 Präzisierung der Absenzgründe im Mittelschulgesetz	4
2.2.1 Katalog der Absenzgründe (Art. 42 <sup>bis</sup> Abs. 1 MSG)	4
2.2.2 Politische Veranstaltungen (Art. 42 <sup>bis</sup> Abs. 2 MSG)	5
2.3 Unterrichtsbefreiung (Art. 42 <sup>ter</sup> MSG)	5
<b>3 XV. Nachtrag zum Mittelschulgesetz (Flexibilisierung der Schulferien)</b>	<b>6</b>
<b>4 Erlass von Verordnungsrecht</b>	<b>7</b>
<b>5 Finanzielle Auswirkungen und Referendum</b>	<b>7</b>
<b>6 Vernehmlassungsverfahren</b>	<b>7</b>
<b>7 Antrag</b>	<b>8</b>
<b>Entwürfe</b>	
<b>XIV. Nachtrag zum Mittelschulgesetz (Absenzgründe und Unterrichtsbefreiung)</b>	<b>9</b>
<b>XV. Nachtrag zum Mittelschulgesetz (Flexibilisierung der Schulferien)</b>	<b>11</b>

## Zusammenfassung

*Am 11. Juni 2019 wurde die Motion 42.19.23 «Keine Bewilligungen für Teilnahme an Streikaktionen» eingereicht. Die Regierung beantragte dem Kantonsrat Gutheissung mit geändertem, allgemeiner gehaltenem Wortlaut und dem offeneren Titel «Präsenzverpflichtung beim Mittelschulbesuch». Der Kantonsrat ist der Regierung gefolgt und hat die Motion in diesem Sinn gutgeheissen. Mit dem vorliegenden XIV. Nachtrag zum Mittelschulgesetz sollen in Erfüllung des Motionsauftrags die Absenzgründe in einer nicht abschliessenden Aufzählung auf Gesetzesstufe verankert werden. Die bewilligte Absenz (Urlaub) für eine politische Veranstaltung bildet nicht Bestandteil dieser Aufzählung und soll im Grundsatz ausgeschlossen werden. Im Gesetzesentwurf ist allerdings vorgesehen, dass eine solche Absenz ausnahmsweise bewilligt werden kann, wenn das Thema der politischen Veranstaltung Gegenstand des fachlichen Unterrichts ist und die Veranstaltung nicht auf eine Störung oder Vereitelung des Unterrichts oder dessen Instrumentalisierung zielt.*

*Die vorgeschlagene neue Regelung führt tendenziell zu einer verschärften Urlaubspraxis mit Annäherung an diejenige des obligatorischen Volksschulunterrichts. Als Konsequenz sollen daher in der Mittelschule Jokertage eingeführt werden, wie sie sich auf der Volksschulstufe seit Längerem bewähren.*

*Die Erfüllung des Motionsauftrags wird sodann genutzt, um im Gesetz die Durchführung von besonderen Unterrichtselementen an der Schnittstelle zwischen Unterrichtszeit und Schulferien zu flexibilisieren (XV. Nachtrag zum Mittelschulgesetz). Damit Sprachaufenthalte, Einführungswochen, «Lift-Kurse» und neue Unterrichtsformen besser in die Ausbildungs- und Schuljahresstruktur integriert werden können, soll die Rektorin oder der Rektor während der ganzen Ausbildungsdauer acht Ferienwochen als obligatorische Schulzeit bestimmen können. Zur Wahrung der Einheit der Materie werden dem Kantonsrat die Änderungen in zwei separaten Nachträgen unterbreitet.*

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwürfe des:

- XIV. Nachtrags zum Mittelschulgesetz (Absenzgründe und Unterrichtsbefreiung);
- XV. Nachtrags zum Mittelschulgesetz (Flexibilisierung der Schulferien).

## 1 Ausgangslage

In den Jahren 2018 und 2019 organisierte die «Klimajugend» verschiedene Aktionen, um auf den Klimawandel aufmerksam zu machen. Insbesondere wurde an Freitagen zu einem «Schulstreik» aufgerufen, d.h. die Schülerinnen und Schüler wurden aufgefordert, an diesen Tagen dem Unterricht – notfalls unentschuldig – fernzubleiben. Die Rektorinnen und Rektoren der Mittelschulen beschlossen, für den ersten «Schülerstreiktag» auf Gesuch hin bewilligte Absenzen (Urlaub) zu gewähren. Für den zweiten «Streiktag» wurden keine Urlaube mehr gewährt; wer dem Unterricht fernblieb, erhielt eine unentschuldigte Absenz. Da weitere Aktionstage angekündigt wurden und gemäss gesetzlicher Disziplinarordnung bei mehreren unentschuldigten Absenzen als schärfste Disziplinarmassnahme der Schulausschluss die Folge sein kann (Art. 47 Abs. 2 des Mittelschulgesetzes [sGS 215.1; abgekürzt MSG]), suchte die Kantonale Rektorenkonferenz (KRK) eine Lösung zur Vermeidung von Härtefällen. Die KRK legte fest, dass dann Urlaub gewährt werden solle, wenn die ausfallende Unterrichtszeit vorgängig in Form eines Sozialeinsatzes doppelt kompensiert werde. Am ersten «Streiktag» nahmen etwa 40 Schülerinnen und Schüler der Kantonschule am Burggraben St.Gallen (KSBG) und 25 Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule

Wil (KSWil) teil. Von den anderen Schulen nahmen keine Schülerinnen und Schüler teil. Die Anzahl der beteiligten Schülerinnen und Schüler verringerte sich bis zu den Sommerferien 2019 auf etwa 20 der KSBG, 5 der KSWil sowie 10 der Kantonsschule Wattwil (KSW). Von den Kantonsschulen am Brühl St.Gallen (KSB), Heerbrugg (KSH) und Sargans (KSS) beteiligten sich ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, die ohnehin frei hatten (keine Urlaubsgewährung, keine unentschuldigten Absenzen).

Am 11. Juni 2019 reichte die SVP-Fraktion vor dem Hintergrund der genannten «Schulstreiks» der «Klimajugend» die Motion 42.19.23 «Keine Bewilligungen für Teilnahme an Streikaktionen» mit folgendem Auftrag ein: «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Änderung des Mittelschulgesetzes vorzulegen, die konkrete Angaben zu möglichen bewilligungspflichtigen Absenzgründen definiert und die Teilnahme an Streiks und politischen Demonstrationen während des Schulunterrichts untersagt.»

Die Regierung beantragte dem Kantonsrat Gutheissung mit dem geänderten Titel «Präsenzverpflichtung beim Mittelschulbesuch» und folgendem geändertem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Änderung des Mittelschulgesetzes vorzulegen, welche die Gründe für bewilligungsfähige Absenzen während des Unterrichts definiert.» Die Motion mit geändertem Titel und Wortlaut wurde vom Kantonsrat am 18. September 2019 mit 70 zu 45 Stimmen gutgeheissen.

## **2 XIV. Nachtrag zum Mittelschulgesetz (Absenzgründe und Unterrichtsbefreiung)**

### **2.1 Absenzen von Mittelschülerinnen und -schülern**

Nach Art. 41 MSG sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, die obligatorischen und gewählten Fächer sowie die obligatorischen Schulanlässe zu besuchen. Die Rektoratskommissionen der einzelnen Mittelschulen ordnen nach Art. 42 MSG mittels Reglement die Handhabung von Absenzen, Dispensation und Urlaub. Inhaltliche Vorgaben macht das Gesetz nicht. Es bildet damit eine sehr offene Grundlage, die den Schulen ein weites Ermessen überlässt. Sofern eine Schülerin oder ein Schüler nicht am obligatorischen Unterricht teilnehmen kann, handelt es sich um eine Absenz. Ist die Absenz vorhersehbar, muss die Schülerin oder der Schüler vorgängig ein Gesuch einreichen; wird dieses gutgeheissen, hat die Schülerin oder der Schüler bewilligten Urlaub. Unvorhergesehene Absenzen – typischerweise Krankheit – müssen nach Wegfall des Absenzgrunds begründet werden. Sofern die Begründung akzeptiert wird, handelt es sich um eine entschuldigte Absenz. Nicht akzeptierte Begründungen führen zu unentschuldigten Absenzen, welche disziplinarisch geahndet werden. In begründeten Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler vom Besuch einzelner Fächer befreit werden (Art. 18 der Mittelschulverordnung [sGS 215.11; abgekürzt MSV]). Solche Dispensationen werden zum Beispiel bei hochbegabten Sportlerinnen und Sportlern bewilligt, welche dann in der Regel vom Sportunterricht befreit sind.

Die Rektoratskommissionen der sechs staatlichen Mittelschulen haben je ein eigenes Absenzen- und Urlaubsreglement erlassen. Diese enthalten einen Positivkatalog, in dem Gründe für bewilligte Absenzen aufgezählt werden bzw. gar ein Anspruch auf Urlaub festgehalten ist (z.B. Todesfall in der Familie). Einzelne Reglemente enthalten auch einen Negativkatalog, wofür ausdrücklich keine Absenzen bewilligt werden (zum Beispiel Autoprüfung). Keiner dieser Kataloge ist abschliessend, denn es kommt immer wieder zu einzelnen Situationen, die bei Erlass der Reglemente nicht berücksichtigt wurden und für die im konkreten Fall die Erteilung einer bewilligten Absenz angemessen scheint (z.B. Krankenhausbesuch der in den Ferien schwer verletzten Schwester). Da diese nicht im Reglement aufgeführten Fälle in der Regel nicht miteinander vergleichbar sind, entscheidet die Rektorin oder der Rektor nach freiem pflichtgemäsem Ermessen.

## 2.2 Präzisierung der Absenzgründe im Mittelschulgesetz

### 2.2.1 Katalog der Absenzgründe (Art. 42<sup>bis</sup> Abs. 1 MSG)

Das vorstehend geschilderte Ermessen sowohl beim Erlass des Absenzen- und Urlaubsreglements wie auch bei der Anwendung im Einzelfall ist im Grundsatz gerechtfertigt und nicht in Frage zu stellen. Es kann aber situativ zu Unsicherheiten führen. Dies hat sich am Beispiel der «Klimastreiks» gezeigt. Es erscheint deshalb sinnvoll, für die gesetzliche Ebene einen Rahmen mit Minimalvorschriften für eine schulauftragsorientierte Gestaltung der lokalen Absenzenordnungen bereitzustellen.

Als Grundlage zur Präzisierung des MSG wurden sämtliche von den Rektoratskommissionen der sechs kantonalen Mittelschulen erlassenen Absenzen- und Urlaubsreglemente geprüft und die Gründe für zu bewilligende Absenzen zusammengetragen. Zudem wurden alle Schulleitungen eingeladen, weitere Gründe zu nennen, die bereits mehrfach zu Urlaubsbewilligungen geführt haben, aber noch nicht in die Kataloge aufgenommen worden sind. Folgende Absenzgründe wurden genannt:

- Krankheit oder Unfall;
- Informationstage weiterführender Schulen;
- Studien- und Laufbahnberatung einschliesslich Schnuppertage;
- Rekrutierung der Armee;
- zwingende Termine bei amtlichen Stellen;
- Teilnahme an Vereins-, Gruppen- und Sportanlässen in leitender Funktion;
- Teilnahme von Hochbegabten an Sportanlässen oder Aufführungen;
- Teilnahme an wissenschaftlichen Wettbewerben;
- Teilnahme an hohen religiösen Feiern;
- Vorbereitungslager für Konfirmation und Firmung;
- Hochzeit einer nahestehenden Person;
- Todesfall von nahestehenden Personen;
- freiwilliger Fremdsprachenaufenthalt.

Es ist im Einzelfall zu entscheiden, ob es sich bei einer Hochzeit oder bei einem Todesfall um eine «nahestehende Person» handelt. Darunter sind sicherlich die nahen Verwandten (Eltern, Geschwister, Grosseltern) zu verstehen. Es kann sich aber auch um entferntere Verwandte (Tanten, Onkel, Cousins, Cousines) der Schülerin oder dem Schüler oder der Familie nahestehende Personen wie Patinnen und Paten, Freundinnen und Freunde usw. handeln.

Fremdsprachenaufenthalte sind für die Schülerinnen und Schüler der zweisprachigen Klassen des Gymnasiums, für die Wirtschaftsmittelschule und die Fachmittelschule vorgeschrieben. Sie sind aber auch für die Schülerinnen und Schüler der übrigen Ausbildungsgänge empfohlen. Für diese Schülerinnen und Schüler sind sie freiwillig. Sofern der Fremdsprachenaufenthalt sinnvollerweise nicht ausschliesslich während der Ferien durchgeführt werden kann, kann die Schulleitung die Absenz bewilligen.

Festzuhalten ist, dass auch dieser Katalog nicht abschliessend ist. Es kann weitere besondere Gründe geben, die zur Bewilligung eines Urlaubsgesuchs führen (genannt wurde z.B. «Geburt des eigenen Kindes»). Da es sich dabei um Ausnahmefälle handelt, die nur alle paar Jahre an einer einzelnen Schule vorkommen, sind diese nicht auf Gesetzesstufe zu verankern, sondern im Einzelfall durch die Schulleitung zu regeln.

Diese Gründe sollen in einer neuen Bestimmung (Art. 42<sup>bis</sup> Abs. 1 MSG) aufgeführt werden.

### **2.2.2 Politische Veranstaltungen (Art. 42<sup>bis</sup> Abs. 2 MSG)**

In ihrer eingereichten Form war die Motion vor dem Hintergrund umstrittener politischer Kundgebungen entstanden und hatte auf ein Unterbinden von bewilligten Absenzen für solche Kundgebungen gezielt. Der gutgeheissene Motionsauftrag ist zwar breiter gefächert bzw. spricht das Ausgangsthema nicht mehr spezifisch an. Das Thema «politischer Urlaub» als ursprüngliche Triebfeder der Diskussion kann jedoch von der nun vorliegenden Gesetzesrevision nicht ausgeklammert werden.

Von der Verankerung von Urlaub für politische Veranstaltungen auf der Ebene der «klassischen» Absenzgründe ist abzusehen. Indessen stellt sich die Frage, wie mit entsprechenden Gesuchen vor dem Hintergrund des offenen bzw. nur exemplarischen Katalogs von Absenzgründen umgegangen werden soll. Der entsprechende Entscheid soll im Interesse der Rechtssicherheit und auch zum Schutz der Schulführung nicht ohne gesetzlichen Rahmen dem schullokalen Ermessen überlassen werden. Angezeigt ist zum einen eine Gesetzesnorm, wonach für politisch motivierte Veranstaltungen grundsätzlich keine Absenz bewilligt wird. Diese Restriktion legitimiert sich dadurch, dass die Schule als öffentlich-rechtlich verankerter und mit Steuergeld finanzierter Ort des Lernens und der Persönlichkeitsbildung und nicht als Freiraum für politischen Aktivismus eingerichtet ist. Zum Bildungsauftrag der Mittelschulen gehört auch, dass die Schülerinnen und Schüler selbständig denken lernen (Art. 3 MSG). Daher werden im Rahmen des Unterrichts aktuelle Themen behandelt. In verschiedenen Fächern (zum Beispiel Deutsch, Geschichte, Philosophie) werden auch aktuelle politische Fragen insbesondere mit Blick auf anstehende Abstimmungen aufgenommen. Aus diesem Legitimationsgrund folgt deshalb, dass für den Fall, dass ein politisches Thema Gegenstand des fachlichen Unterrichts ist, die Bewilligung der Teilnahme an einer entsprechenden Veranstaltung möglich sein soll. Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung nicht mit der Absicht auf Schultage gelegt wird, verstärkte Resonanz im Dienst der politischen Zielsetzung zu provozieren, wie es bei den «Klimastreiks» in Offenheit praktiziert wurde. Generell darf eine für Urlaub bewilligungsfähigen Veranstaltung nicht die Störung, Vereitelung oder Instrumentalisierung des Unterrichts bezwecken.

Die entsprechende Normierung ist in der neuen Bestimmung von Art. 42<sup>bis</sup> Abs. 2 MSG enthalten.

### **2.3 Unterrichtsbefreiung (Art. 42<sup>ter</sup> MSG)**

Gemäss Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) können die Eltern ihr Kind an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht befreien. Beim Einlösen dieser Jokerhalbtage müssen die Eltern keinen Absenzgrund angeben. Die Jokerhalbtage werden in der Volksschule dann bezogen, wenn kein Absenzgrund vorliegt, die Schülerinnen und Schüler aber dennoch an einer für sie wichtigen Veranstaltung (Sportanlass, kulturelle Veranstaltung, Vereinsanlass) teilnehmen möchten. Zudem werden die Jokerhalbtage für die Ferienverlängerung (Anreise am Freitag vor oder Rückreise am Montag nach den Ferien) eingesetzt.

Die Schülerinnen und Schüler der Mittelschulen haben bis anhin keine Möglichkeit, solche Jokerhalbtage einzusetzen. Dies führt insbesondere dann zu Problemen, wenn die Schülerinnen und Schüler jüngere Geschwister haben. Der gemeinsame Besuch einer besonderen Veranstaltung oder Beginn bzw. Ende der Ferien kann dann nicht durch die ganze Familie erfolgen. An den Mittelschulen wurde daher in diesen Fällen eher grosszügig Urlaub gewährt. Die konkretisierten Absenztatbestände gemäss dieser Vorlage werden ungeachtet des weiterbestehenden Ermessens für Sonderlösungen im Einzelfall zu einer tendenziell schärferen Bewilligungspraxis führen. Deshalb sollen auch in der Mittelschule zwei Jokerhalbtage eingeführt werden. Allerdings sollen die Jokerhalbtage an den Mittelschulen nicht gänzlich frei einsetzbar sein. Den Rektorinnen und Rektoren soll die Möglichkeit eingeräumt werden, zur Wahrung des geordneten Schulbetriebs Ein-

schränkungen festzulegen. Eine «Jokerhalbtags-Sperre» könnte zum Beispiel bei besonderen Anlässen, Aufführungen, speziellen Prüfungen oder besonderen Unterrichtswochen angeordnet werden.

Die Rektorin oder der Rektor legt die Führungsstruktur fest (Art. 23 MSG) fest. Im Pflichtenheft für die Prorektorinnen und Prorektoren wird festzuhalten sein, wer für die Unterrichtsbefreiung zuständig sein wird.

Diese Regelung soll in einem neuen Art. 42<sup>ter</sup> MSG getroffen werden.

### **3 XV. Nachtrag zum Mittelschulgesetz (Flexibilisierung der Schulferien)**

Gemäss Art. 29 MSG haben die Schülerinnen und Schüler der Mittelschulen Anspruch auf 13 Wochen Ferien. Dieser im MSG verankerte absolute Anspruch führt teilweise zu Schwierigkeiten in der Schuljahresgestaltung bzw. kann insbesondere bei den gymnasialen Lehrgängen zur zweisprachigen Maturität und in der Wirtschaftsmittelschule (WMS) bereits heute nicht mehr eingehalten werden.

Gemäss den Vorgaben des Bildungsrates<sup>1</sup> können von den 39 Unterrichtswochen zwei Wochen als Studienwochen (besondere Unterrichtswochen) gestaltet werden (Art. 9 MSV). In diesen besonderen Unterrichtswochen wird nach einem Spezialstundenplan unterrichtet oder es werden thematische Lager durchgeführt. Zu einer zeitgemässen Ausbildung an einer Mittelschule gehört auch ein längerer Sprachaufenthalt im französisch- oder englischsprachigen Raum. Damit ein vierwöchiger Sprachaufenthalt möglich ist, werden dafür vor den Sommer- oder Herbstferien eine oder zwei besondere Unterrichtswochen eingesetzt und die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Sprachaufenthalt in die ersten beiden Ferienwochen zu verlängern. Die nicht-gewährten Ferienwochen werden kompensiert, indem die Schülerinnen und Schüler diese in anderen besonderen Unterrichtswochen (zum Beispiel während der Aufnahmeprüfungen) beziehen können. Für die Absolventinnen und Absolventen der WMS hat der Bildungsrat je einen Sprachaufenthalt im französischen und im englischen Sprachraum vorgeschrieben.<sup>2</sup> Müssten diese Sprachaufenthalte durch besondere Unterrichtswochen alimentiert werden, wäre das Kontingent bereits mehr als ausgeschöpft. Daher absolvieren die Schülerinnen und Schüler der WMS die Sprachaufenthalte teilweise auch in den Ferien, ohne dass sie diese anderweitig kompensieren können. Im Rahmen der Einführung der obligatorischen Sprachaufenthalte an den einzelnen Schulen wurde geprüft, ob der Bildungsrat weitere besondere Unterrichtswochen bewilligen sollte. Dies wurde abgelehnt, da dadurch die Zeit für den ordentlichen Unterricht nach Stunden- und Lehrplan zu stark gekürzt würde.

Vor diesem Hintergrund wird eine Flexibilisierung des Ferienanspruchs angestrebt. Die Rektorinnen und Rektoren sollen über die ganze Ausbildung hinweg höchstens insgesamt acht Ferienwochen zu obligatorischen Unterrichtswochen mit besonderem Programm erklären können. Damit können die Sprachaufenthalte optimiert werden, die Schülerinnen und Schüler können in einem besonderen Rahmen ausserhalb des «normalen» Stundenplans beschult werden (besondere Unterrichtswochen) und es wird Raum für neue Lehr- und Lernformen geschaffen. Im Rahmen des Projekts «Gymnasium der Zukunft» werden neue, innovative Gefässe für den Unterricht diskutiert. Diese könnten mit der derzeit geltenden starren Ferienregelung nicht umgesetzt werden. Mit der Flexibilisierung können zudem zum Beispiel während der ersten Herbstferien

---

<sup>1</sup> Richtlinien zur Durchführung besonderer Unterrichtswochen an staatlichen Mittelschulen vom 21. April 1999 (BRB 1999/142).

<sup>2</sup> Konzept neue Wirtschaftsmittelschule (BRB 2010/369).

«Lift-Kurse» durchgeführt werden, in denen die Schülerinnen und Schüler Defizite aus der Oberstufe aufarbeiten können. Die Flexibilisierung erlaubt sodann der wachsenden Zahl von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund bei Bedarf ihre Deutschkenntnisse zu vertiefen, indem sie eine Intensiv-Woche während der ersten Herbstferienwoche absolvieren.

Da die Schülerinnen und Schüler des Untergymnasiums die Sekundarstufe I absolvieren, werden ihre Ferien nicht gekürzt.

Die Flexibilisierung soll in einem neuen Art. 29 Abs. 3 MSG verankert werden.

#### **4 Erlass von Verordnungsrecht**

Zur Ausführung der neuen Bestimmungen im Mittelschulgesetz ist kein nachgelagertes Verordnungsrecht nötig.

#### **5 Finanzielle Auswirkungen und Referendum**

Der XIV. und XV. Nachtrag zum Mittelschulgesetz haben keine finanziellen Auswirkungen auf den Staatshaushalt. Die beiden Nachträge unterliegen daher ausschliesslich dem fakultativen Gesetzesreferendum nach Art. 49 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1) i.V.m. Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1).

#### **6 Vernehmlassungsverfahren**

Die Regierung hat den XIV. Nachtrag zum Mittelschulgesetz vom 25. Februar bis zum 29. April 2022 einer Vernehmlassung bei den im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, den Personalverbänden und der Pädagogischen Kommission Mittelschulen unterstellt. Die Rektorinnen und Direktoren (Kantonale Direktorenkonferenz) waren bei der Erarbeitung des Entwurfs bereits involviert, haben im Rahmen der Vernehmlassung teilweise jedoch auch nochmals Stellung bezogen. Ebenso sind sechs Stellungnahmen von Verbänden oder einzelnen Personen eingegangen, die nicht zur Vernehmlassung eingeladen worden waren. Die Rückmeldungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schulferien (Art. 29 Abs. 3 MSG): Die Mehrheit erachtet die vorgeschlagenen acht Wochen Kürzung der Ferien während der gesamten Ausbildungszeit als zu hoch (unattraktiver Lehrberuf, Stress bei Jugendlichen).
- Absenzen (Art. 42<sup>bis</sup> Abs. 1 und 2 MSG): Die Mehrheit befürwortet die Beibehaltung der aktuellen Regelung.
- Unterrichtsbefreiung (Art. 42<sup>ter</sup> MSG): Die Mehrheit sieht in den zusätzlichen Jokertagen kein Bedürfnis oder gar eine Störung des geordneten Unterrichts und erachtet den administrativen Aufwand als zu hoch.

Insgesamt sind die Vernehmlassungsantworten gespalten. Die Regierung hat deshalb beschlossen, den Entwurf gegenüber der Vernehmlassungsvorlage inhaltlich unverändert dem Kantonsrat zuzuleiten, die Vorlage allerdings in zwei Nachträge (XIV. und XV. Nachtrag) zu unterteilen. Die Bestimmungen zu den Absenzgründen und zur Unterrichtsbefreiung können thematisch isoliert von den Änderungen hinsichtlich der Flexibilisierung der Schulferien angepasst werden, weshalb unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Materie eine Aufteilung auf zwei Nachträge angezeigt ist.

## **7 Antrag**

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, einzutreten auf den

- XIV. Nachtrag zum Mittelschulgesetz (Absenzgründe und Unterrichtsbefreiung);
- XV. Nachtrag zum Mittelschulgesetz (Flexibilisierung der Schulferien).

Im Namen der Regierung

Marc Mächler  
Vizepräsident

Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



## XIV. Nachtrag zum Mittelschulgesetz

Entwurf der Regierung vom 25. Oktober 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 25. Oktober 2022 <sup>3</sup> Kenntnis genommen und erlässt:

### I.

Der Erlass «Mittelschulgesetz» vom 12. Juni 1980<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 42 wird aufgehoben.*

#### **Art. 42<sup>bis</sup> (neu)      Absenzen**

<sup>1</sup> Als Absenzgrund wird insbesondere anerkannt:

- a) Krankheit oder Unfall;
- b) Informationstage weiterführender Schulen;
- c) Studien- und Laufbahnberatung einschliesslich Schnuppertage;
- d) Rekrutierung der Armee;
- e) zwingende Termine bei amtlichen Stellen;
- f) Teilnahme an Vereins-, Gruppen- und Sportanlässen in leitender Funktion;
- g) Teilnahme von Hochbegabten an Sportanlässen oder Aufführungen;
- h) Teilnahme an wissenschaftlichen Wettbewerben;
- i) Teilnahme an hohen religiösen Feiern;
- j) Vorbereitungslager für Konfirmation und Firmung;
- k) Hochzeit einer nahestehenden Person;
- l) Todesfall einer nahestehenden Person;
- m) freiwilliger Fremdsprachenaufenthalt.

<sup>2</sup> Für eine politische Veranstaltung wird keine Absenz bewilligt. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn das Thema Gegenstand des fachlichen Unterrichts ist und die Veranstaltung nicht auf die Störung, Vereitelung oder Instrumentalisierung des Unterrichts zielt.

<sup>3</sup> Reglemente der Rektoratskommission ordnen die Einzelheiten. Sie können weitere Absenzgründe vorsehen. Der Konvent wird vor Erlass angehört.

<sup>4</sup> Die Reglemente bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departementes.

---

<sup>3</sup> ABI 2022-••.

<sup>4</sup> sGS 215.1.

**Art. 42<sup>ter</sup> (neu)      Unterrichtsbefreiung**

**<sup>1</sup> Die Schülerin oder der Schüler kann sich an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an die zuständige Stelle der Schule vom Unterricht befreien. Für nicht volljährige Schülerinnen und Schüler erfolgt die Mitteilung durch die Eltern.**

**<sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor kann zur Wahrung des geordneten Schulbetriebs Einschränkungen festlegen.**

**II.**

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

**III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

**IV.**

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

## XV. Nachtrag zum Mittelschulgesetz

Entwurf der Regierung vom 25. Oktober 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 25. Oktober 2022 <sup>5</sup> Kenntnis genommen und erlässt:

### I.

1. Der Erlass «Mittelschulgesetz» vom 12. Juni 1980<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 29 Schulferien*

<sup>1</sup> Die Schulferien betragen gesamthaft **höchstens** 13 Wochen. Sie dürfen ununterbrochen nicht mehr als sechs Wochen dauern.

<sup>2</sup> Sie werden vom Bildungsrat festgelegt.

<sup>3</sup> **Die Rektorin oder der Rektor kann während der gesamten Ausbildungsdauer höchstens acht Wochen Schulferien zu zusätzlicher Schulzeit für obligatorische besondere Unterrichtsaktivität erklären.**

2. Im Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980 wird unter Anpassung an den Text «mündig» durch «volljährig» bzw. «unmündig» durch «nicht volljährig» ersetzt.

### II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

### III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

### IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

---

<sup>5</sup> ABI 2022-••.

<sup>6</sup> sGS 215.1.